

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

DiPA - Digitale Pflegeanwendungen

1. Das Wichtigste in Kürze

Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) sind Programme, die Pflegebedürftigen, Angehörigen und Pflegediensten übers Handy oder Internet helfen, die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen zu fördern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken. DiPA sind derzeit nur für die ambulante Pflege erstattungsfähig. Der Anspruch auf eine DiPA und eventuell notwendige ergänzende Unterstützungsleistung ist auf 50 € monatlich begrenzt. Die Leistung gibt es auf Antrag bei der Pflegekasse, wenn die DiPA beim BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) gelistet ist.

2. Digitale Anwendung

Eine DiPA ist im Kern ein Programm. Sie soll im Wesentlichen als App oder browserbasierte Webanwendungen zur Verfügung stehen, also auf einem Handy, Tablet oder PC laufen. Sie kann z.B. zur Erhaltung der Mobilität oder der kognitiven Fähigkeiten eingesetzt werden, aber auch zur interaktiven Organisation der Pflege und Kommunikation zwischen Pflegebedürftigen und Pflegenden.

Wenn Pflegebedürftige mit der technischen Anwendung überfordert sind, kann es ergänzende Unterstützung geben, z.B. Hilfe bei Installation oder Anwendung der DiPA.

3. Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten nur, wenn das BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) den Nutzen für Pflegebedürftige festgestellt und die DiPA in ihr Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen aufgenommen hat.

Grundsätzlich muss eine digitale Pflegeanwendung nach § 78a SGB XI

- die gesetzlich geregelten Anforderungen an Sicherheit, Funktionstauglichkeit und Qualität erfüllen und
- die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen und
- einen pflegerischen Nutzen aufweisen.

Das BfArM überprüft Qualität und Nutzen einer DiPA und entscheidet, ob eine DiPA in das Verzeichnis aufgenommen wird und durch die Pflegekasse erstattungsfähig ist.

Pflegebedürftige oder deren Bevollmächtigte müssen die Kostenübernahme für die DiPA bei der [Pflegekasse](#) beantragen. Eine ärztliche Verordnung ist nicht vorgesehen.

Weil es noch keine zugelassenen DiPA gibt können Pflegekassen auf Anfrage, als freiwillige Leistung, auch Kosten für Pflege-Apps übernehmen, die nicht beim BfArM gelistet sind.

4. Anspruch und Kostenübernahme

Pflegebedürftige aller Pflegegrade, die Leistungen der [häuslichen Pflege](#) durch die [Pflegeversicherung](#) erhalten, haben Anspruch auf **die Nutzung** einer DiPA und notwendige **ergänzende Unterstützungsleistungen** durch einen ambulanten Pflegedienst.

Der Anspruch für die Nutzung einer DiPA und ggf. notwendiger ergänzender Unterstützungsleistung umfasst maximal 50 € im Monat. Er kann auf beide Angebote (Nutzung und Unterstützung) aufgeteilt werden. Der Betrag zur Nutzung einer DiPA wird zum 1.1.2025 im Rahmen der Erhöhung aller Geld- und Sachleistungen der Pflegekasse um 4,5 %, von 50 € auf 53 € steigen.

Entscheiden sich Pflegebedürftige für eine DiPA, deren Kosten die Vergütungsbeträge übersteigen oder deren Anwendungsbereiche über die in das Verzeichnis aufgenommenen DiPA hinausgehen, müssen sie die Mehrkosten selbst tragen.

5. Abgrenzung digitale Pflegeanwendung (DiPA) und digitale Gesundheitsanwendung (DiGA)

Zur Unterstützung von Pflegebedürftigen können auch [digitale Gesundheitsanwendungen](#) , sog. DiGA, sinnvoll sein. Diese können ärztlich verordnet werden.

- Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) sind dazu bestimmt, Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten von Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse auf Antrag.
- Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) sind dazu bestimmt, Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen zu erkennen, zu überwachen oder zu lindern. Die Kosten übernimmt die Krankenkasse auf Verordnung von Ärzten und Psychotherapeuten bzw. auf direkte Anfrage des Patienten. Näheres unter [DiGA - Digitale Gesundheitsanwendungen](#) .

Prinzipiell kann eine DiPA auch eine DiGA sein. Hersteller einer DiGA/DiPA können derzeit die Aufnahme in beide Verzeichnisse beantragen.

6. Verzeichnis für DiPA beim BfArM

Die Aufnahme der ersten DiPA in das Verzeichnis beim BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) war für das Frühjahr 2023 geplant. Bisher sind noch keine DiPA in das Verzeichnis aufgenommen worden. Sobald die ersten DiPA die Anforderungen erfüllen und zugelassen sind, werden sie in das Verzeichnis aufgenommen und es wird fortlaufend ergänzt.

7. Verwandte Links

[DiGA - Digitale Gesundheitsanwendungen](#)

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Telemedizin](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 39a, 40a, 40b, 78a SGB XI